

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Netsets IT-Dienstleistungen

Bjoern Kubasch

Kleiststr. 45

69469 Weinheim

Gültig ab 01.07.2018

Im folgenden Netsets genannt.

§1 Geltungsbereich

1.1 Sämtlichen Leistungen von Netsets liegen unabhängig von der Vertragsart oder der Art der Rechtsbeziehung ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbeziehungen zu Grunde. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht für jedes folgende Vertragsverhältnis nochmals ausdrücklich vereinbart oder bekannt gemacht werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder sonstiger Vertragspartner finden nur Anwendung, soweit dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

1.3 Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung durch Netsets.

§2 Leistungen und Mitwirkung des Kunden

2.1 Vertragsgegenstand ist die schriftlich vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines spezifischen wirtschaftlichen oder sonstigen Erfolges, ferner nicht die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.

2.2 Angebote durch Netsets sind freibleibend und gelten als unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden. In der Bestellung durch den Kunden liegt das Vertragsangebot an Netsets.

2.3 Die Abtretung von Vertragsansprüchen gegen Netsets ist nur mit schriftlicher Bestätigung durch Netsets zulässig. §354a HGB bleibt unberührt.

2.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Netsets alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen vollständig und inhaltlich richtig zur Verfügung zu stellen bzw. zu ermöglichen, dass diese durch die Netsets erstellt werden können. Während der

Auftragserfüllung eingehende Änderungen der Daten oder Informationen oder anderer für die Auftragserfüllung wichtiger Umstände sind Netsets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Netsets mitzuteilen, welche Übertragungsmittel und welche besonderen Vorkehrungen bzgl. der Vertraulichkeit der zu übermittelnden Informationen zu treffen sind.

§3 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

3.1 Netsets unterliegt der Verpflichtung, alle vom Vertragspartner als vertraulich bezeichneten Daten und Informationen zu jeder Zeit nach strengen Kriterien der Informationssicherheit zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Kunden an Dritte weiterzugeben. Diesem Grundsatz unterliegen neben Geschäftsinformationen über den Kunden und Daten über den Auftragsgegenstand auch Informationen über die Vertragsbeziehung zu Netsets sowie den Projekthintergrund.

3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die durch die Dienstleistung von Netsets gewonnenen Informationen und Erkenntnisse oder sonstige vertragsbezogene Daten nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch Netsets an Dritte weiterzugeben. Eventuelle Verstöße gegen diese Verpflichtung berechtigen Netsets zur Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund sowie gegebenenfalls auf Schadensersatz für entgangenen Gewinn.

3.3 Die Vertragspartner verpflichten sich ausdrücklich, über sämtliche Geschäftsvorgänge sowie über evtl. bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, auch über die Beendigung des Geschäftsverhältnisses hinaus, Stillschweigen zu bewahren und diese Kenntnisse weder für sich noch für Dritte mittelbar oder unmittelbar zu nutzen. Die vorstehende Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit Informationen ohne Verschulden des Vertragspartners bekannt geworden sind oder die Offenlegung der Informationen zur Erfüllung Netsets übertragener Aufgaben erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Weitergabe von Informationen an Behörden, an weitere externe Berater, und an andere Unternehmen, die mit der Erfüllung der Netsets übertragener Aufgaben in Zusammenhang stehen.

§4 Copyright

4.1 Netsets gewährt dem Kunden an den von Netsets erstellten Dokumenten ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes

Nutzungsrecht zur Vervielfältigung. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Netsets nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen an von Netsets erstellten Dokumenten einzuräumen.

§5 Gewährleistung

5.1 Netsets übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen des Vertrags beschafften Informationen, den Erfolg eventuell vorgeschlagener Maßnahmen sowie für die Folgen von Entscheidungen oder Maßnahmen des Auftraggebers, die dieser aufgrund der gelieferten Informationen fasst.

5.2 Darüber hinaus haftet Netsets dem Auftraggeber für die von ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt nicht im Falle der arglistigen Täuschung im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung.

5.3 Eine Haftung Netsets für leichte und mittlere Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden sowie für Folgeschäden ausgeschlossen.

Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf maximal 100.000 € begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Schaden aus Verzug, Unmöglichkeit, und der Verletzung vertraglicher Pflichten bedingt Haftung nur, soweit Schäden vorhersehbar sind.

5.4 Hindernisse, auf die Netsets keinen Einfluss hat oder deren Beseitigung wirtschaftlich unvertretbare oder rechtswidrige Handlungen bedingt, wirken als von der Leistungspflicht befreiende Umstände. Sonstige schuldrechtliche Ansprüche der Netsets, insbesondere die Freizeichnung durch Unmöglichkeitsrecht, bleiben unberührt.

5.5 Die Haftung für und aufgrund von Unmöglichkeit der Leistung bedingt durch höhere Gewalt oder durch behördliche Akte wird ausgeschlossen.

5.6 Eine Haftung für Fremddienstleistungen besteht nicht.

5.7 Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Netsets verjähren in zwei Jahren am dem Zeitpunkt der Inanspruchentstehung.

§6 Honorar, Auslagen und Spesen

6.1 Für die Leistungen von Netsets gelten,

sofern nichts anders schriftlich vereinbart ist, die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Preise.

6.2 Sofern kein individueller

Projektpauschalpreis vereinbart ist, beträgt das Beraterhonorar 125 € pro Stunde, bzw. 875 € pro Manntag, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Zuschläge für Einsätze und Arbeitszeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit, am Wochenende und an Feiertagen, werden nicht erhoben.

6.3 Manntag ist ein Tag oder der überwiegende Teil der üblichen täglichen Arbeitszeit, während derer ein Berater im Rahmen des Vertrags durch Leistung von Diensten zu Vertragszwecken in Anspruch genommen wird.

6.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, diejenigen Auslagen zu erstatten, deren Aufwendung Netsets nach sachgemäßer Einschätzung für die Durchführung des Auftrags für erforderlich halten darf. Hierzu zählen insbesondere:

- KFZ-Kosten zum Satz von 0,75 € / km,
- Mietwagenkosten,
- Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel 1. Klasse,
- Flugkosten Economy, bei mehr als 4 Stunden Flugzeit Business Class,
- Taxientgelte,
- Übernachtungskosten.

Für Übernachtungskosten wird die Einverständniserklärung des Vertragspartners eingeholt, wenn die Kosten pro Nacht 150 € übersteigen.

6.5 Erforderliche Fremddienstleistungen zur Erfüllung der Dienstleistungen im Rahmen von erteilten Aufträgen sind nicht Teil des Honorarumfangs. Besteht die Notwendigkeit, Fremddienstleistungen abzurufen, wird dies vorab einvernehmlich vereinbart. Über Fremddienstleistungen werden dem Kunden entsprechende Nachweise vorgelegt. Die derart nachgewiesenen Kosten werden in voller Höhe abgerechnet.

§7 Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen von Netsets spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

7.2 Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen Netsets oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur bei durch Netsets anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Netsets ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners, denen

zufolge Zahlungen vorrangig auf dessen ältere Schulden anzurechnen sind, die Zahlung zunächst auf die Kosten, danach auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn eine ein Zurückbehaltungsrecht begründete Gegenforderung in eine Schadenersatzforderung übergeht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch Kunden ist nur zulässig, soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7.3 Bei Projekten, die laut Angebot mehr als zehn Tage Tätigkeitsdauer haben, hat Netsets das Wahlrecht, eine Anzahlung in Höhe von einem Drittel der Angebotssumme bei Auftragserteilung, eine Zwischenzahlung in Höhe eines weiteren Drittels bei Übergabe eines Zwischenergebnisses sowie mit Ausstellung der Gesamtrechnung die Zahlung der verbleibenden Summe samt Auslagen geltend zu machen. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§8 Stornierung und Kündigung

8.1 Bei Stornierung eines vom Kunden mündlich oder schriftlich erteilten Auftrags wird durch Netsets unabhängig von der Höhe der entstandenen Kosten und der bereits erbrachten Leistungen eine Stornierungsgebühr von 25% des veranschlagten Nettoauftragsvolumens erhoben. §6 bleibt unberührt.

8.2 Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug und verstreicht eine durch Netsets gesetzte Nachfrist von 14 Kalendertagen fruchtlos, ist Netsets berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.3 Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen bleibt vorbehalten.

§9 Gerichtsstand, Rechtswahl und Erfüllungsort

9.1 Erfüllungsort für Leistungserbringung und Zahlung ist der Geschäftssitz von Netsets.

9.2 Sofern der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder Kaufmann ist und der Vertrag im Rahmen der Ausübung seines Hauptgewerbes geschlossen wird, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten der Geschäftssitz von Netsets. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Wohn- oder Geschäftssitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Netsets ist berechtigt, einseitig den allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu wählen.

9.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Netsets und inländischen oder ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§10 Wirksamkeit

10.1 Soweit einzelne Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder nichtig sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise so nahe wie möglich kommt und dem wirtschaftlich gewollten Zweck entspricht. Im Falle etwaiger Lücken gilt die Regelung als vereinbart, die die Vertragspartner getroffen hätten, wenn ihnen die Lücke bewusst gewesen wäre.

Weinheim, Juni 2018, Netsets.